

Anfänglich sollen die gemeldten Commissarii und Kundschafft-Verhörer / den Partheyen zu Deßnung der Kundschafft Tag ansehen / und auf solchem bestimmten Tag beyden Theilen Abschrift / auf leidliche Belohnung / davon geben / und ziemliche Zeit / die sie nach Gelegenheit der Sach / für Noth ansehen und erkennen geben / damit solches an die Sach-walter / und sonderlich an den Gefangenen bracht / und sollen des Gefangen Beyständen duffals zu ihm gelassen werden / und wes dann jeder Theil zu / oder in solchen Kundschafften reden wil / das soll er vor gedachten Kundschafft-Verhörern in Schriften gezwifacht / auf einem mainhaftesten Tag / den ihm die Kundschafft-Verhörer derhalben / ach Gelegenheit der Sachen / in ziemlicher Zeit ansehen sollen / vorbringen / und fürt / die ein Schrift bey den Kundschafft-Verhörern behalten / und die ander dem Bidertheil behändiget werden / sein Gegenschrift / ob er will / dat aufzuthun.

So aber die Partheyen derhalben weiter schreiben wollen / daß alles soll in Schriften / geduppliert / und in die Zeit / so die Kundschafft-Verhörer darzu bestimmen / beschehen / und doch kein Theil einer Kundschafft halb / über zwei Schriften zu thun (darinn sie alle ihre Behelf und Nothdurft fürbringen / und damit beschlossen soilen) nicht zugelassen werden / es wäre dann Sach / daß der Verhörer aus merclichen / tresslichen und bewegenden Ursachen befinden würde / daß ers gar nicht umbgehen könne / so soll er jeglichem Theil noch ein Schrift / und nicht mehr / auch in ziemlicher / förderlicher Zeit zulassen. So dann nun also die Kundschafft verhöret / eröffnet / und von Theilen / ihr eine / und zu reden eingebracht / und beschlossen worden / soll der Kundschafft-Verhörer / oder Commissarius / solches alles der Obrigkeit / die ihn zu solcher Verhörung verordnet / zum förderlichsten übersenden / welche Obrigkeit als dann ihren Rathschlag dem Richter / vor dem solche Rechtfertigung hanget / was in solcher Sachen zu erkennen sey / soll zuschicken.

AD ARTIC. LXXIII.

ARGUMENTUM.

Quando examen-instituum est à perito Judice, & judicij crimi nali-spectatis Assessoribus, tum certò quaque indicto die & publicatio rotuli, nec non deductiones, exceptiones, & defensiones inscriptis permitti possunt litigantibus. Quod si vero examen testium coram Commissariis institutum fuerit, tum illi die præsinitō, pro tolerabili tamen pretio numero, copiam attestacionum

com-